

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1639

zweite Lesung

Auch hier ist vorgeschlagen, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 3)

Daher kommen wir unmittelbar zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1639**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1185 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist die Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und auch dieser Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Tagesordnungspunkt

9 Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1049

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 16/1542

zweite Lesung

Auch hier hat man sich darauf verständigt, die **Redebeiträge zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 4)

Damit kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1542**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1049 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dem so zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist auch hier die Beschlussempfehlung **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet.

Tagesordnungspunkt

10 Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1186

Beschlussempfehlung

des Ausschusses
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Drucksache 16/1527

zweite Lesung

Hier ist zwischen den Fraktionen dasselbe Verfahren wie bei den vorigen Tagesordnungspunkten vereinbart worden, also die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 5)

Deshalb kommen wir unmittelbar zur Abstimmung. Der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1527**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1186 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen im Hohen Hause? – Gibt es Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist die Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und auch dieser Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Tagesordnungspunkt

11 Nachwahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern in den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD
Drucksache 16/1633

Hierzu ist eine Debatte nicht vorgesehen.

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung über den **Wahlvorschlag Drucksache 16/1633**. Wer stimmt diesem Wahlvorschlag zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Bei fünf Enthaltungen ist der Wahlvorschlag mit großer Mehrheit **angenommen**.

Tagesordnungspunkt

12 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde der NPD, Landesverband NRW, vertreten durch den Landesvorsitzenden Claus Cremer, gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012

VerfGH 17/12
Vorlage 16/278
Vorlage 16/340
Vorlage 16/364

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1641

Anlage 5

Zu TOP 10 – Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes – zu Protokoll gegebene Reden

Iris Preuß-Buchholz (SPD):

Wir beraten heute ein Thema, das man als Nebenwirkung der Schulpolitik der vergangenen Wahlperioden bezeichnen könnte. Die Verkürzung der Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife, das Wegfallen des Wehrdienstes sowie eine Veränderung beim Einschulungsstichtag hatten das Ziel, junge Menschen schneller in das Studium bzw. in die Berufsausbildung zu führen. Diese Maßnahmen führen aber auch dazu, dass vermehrt Studierende vor Vollendung des 18. Lebensjahres und damit vor Erreichen der Volljährigkeit ein Studium an unseren Hochschulen aufnehmen möchten.

Diese Entwicklung war ausdrücklich gewünscht – hat aber eben auch eine kleine Nebenwirkung, mit der wir uns heute beschäftigen müssen.

Handelte es sich bislang um einige wenige Fälle, die jede Hochschule für sich durch den Erlass eigener Regelungen unproblematisch und für alle Beteiligten – für die Studierenden, deren Erziehungsberechtigte und die Hochschulen selbst – lösen konnte, werden es spätestens im kommenden Jahr – wenn der sogenannte „Doppelte Abiturjahrgang“ an die Hochschulen wechselt – mehrere tausend Studierende sein.

Seit 2010 haben SPD und Grüne zahlreiche Initiativen ergriffen, um die Herausforderungen rund um den doppelten Abiturjahrgang für die angehenden Studierenden wie für die Hochschulen zu meistern. Ich nenne an dieser Stelle unsere Bemühungen zur Schaffung zusätzlicher Studienplätze an unseren Hochschulen und zur Schaffung zusätzlichen bezahlbaren Wohnraums für Studierende in den Universitätsstädten.

Ich möchte diese eben bezeichneten Maßnahmen als „Hardware“ zur erfolgreichen Bewältigung der erhöhten Studierendenzahlen bezeichnen. Der von uns erstmals im Ausschuss beratede Gesetzentwurf stellt demgegenüber die „Software“ dar und soll an die Stelle von Generaleinwilligungen und sonstiger von den Hochschulen getroffener Regelungen treten.

Wir verfolgen mit diesem Gesetz zwei Ziele:

1. Wir wollen den Hochschulverwaltungen an dieser Stelle zusätzliche Belastungen ersparen.
2. Wir wollen den angehenden jungen Studierenden demütigende Erlebnisse ersparen. Stellen Sie sich dieses Bild vor: Eine 17-

Jährige bzw. ein 17-Jähriger betritt die Sprechstunde eines Professors: in der einen Hand hat sie ihr oder er sein Abiturzeugnis – an der anderen Hand ein Elternteil, welches an ihrer bzw. seiner Stelle eine Unterschrift leisten muss.

Ich denke, die von der Landesregierung vorgeschlagene Gesetzesänderung wird den Bedürfnissen aller Beteiligten – der jungen Studierenden, deren Eltern und den Hochschulen – gerecht, und ich hoffe, dass sie bereits zum nächsten Wintersemester greifen wird.

Christian Haardt (CDU):

Anhand des vorliegenden Gesetzentwurfs lässt sich beispielhaft verdeutlichen, wie ein sinnvoller Umgang mit dem bestehenden Hochschulfreiheitsgesetz aussehen kann.

Das im Jahr 2006 verabschiedete Gesetz enthielt bisher keine Regelung für minderjährige Studierende. Da aber mit der sich nun auswirkenden Schulzeitverkürzung mit einem Anstieg minderjähriger Studierender zu rechnen ist, ist eine Veränderung in diese Richtung sinnvoll.

Denn wenn wir jungen Menschen zutrauen, die allgemeine Hochschulreife abzulegen, dann sollten wir ihnen auch zutrauen, im Rahmen ihres Studiums Entscheidungen zu treffen, die nicht jedes Mal zuerst mit den Eltern rückgekoppelt werden müssen.

Aus diesem Grund fügen wir dem bestehenden Gesetz einen Satz hinzu, durch den minderjährige Studierende – im Rahmen ihres Studiums – Handlungsfähigkeit im verwaltungsrechtlichen Sinne erhalten.

Das ist gut, und deshalb stimmen wir diesem Gesetzentwurf auch zu.

Leider beschränkt sich dieser sinnvolle und pragmatische Umgang der Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen mit dem bestehenden Gesetz auf diesen einen Satz.

Wenn Rot-Grün diesen Ansatz weiter verfolgt hätte, dann hätten sich die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen an den § 83 des Gesetzes gehalten und dem Landtag bis Ende 2012 einen wissenschaftlichen Bericht vorgelegt, aus dem hervorgegangen wäre, an welcher Stelle es Veränderungen dieses erfolgreichen Gesetzes bedarf!

Anhand dieser wissenschaftlichen Ausarbeitung wäre eine Basis gelegt worden, das von allen Seiten gelobte Hochschulfreiheitsgesetz zu erhalten und an einigen wenigen Stellen sinnvolle Ergänzungen einzufügen.

Leider haben Sie diesen Weg nie gewollt. Stattdessen führen Sie seit nunmehr zwei Jahren den

sogenannten offenen Dialogprozess. Und nach über zwei Jahren des „Dialogs“ präsentierten Sie uns im November 2012 Eckpunkte und die Aussage, den Dialog noch einmal eineinhalb Jahre fortsetzen zu wollen.

Seien wir doch einmal ehrlich, Frau Ministerin Schulze; Sie führen diesen Dialog doch nur deshalb, weil Sie bis heute keinen ernstzunehmenden Verbündeten in den Hochschulen gefunden haben, der Ihr geplantes Hochschulermündungsgesetz mittragen würde!

Denn nicht nur, dass wir (glücklicherweise für die Hochschulen) so lange auf diese Eckpunkte warten mussten – sie sind auch noch eine Mischung aus Verkomplizierung, Bürokratie, Bevormundung und Misstrauen!

Denn was Sie wollen, Frau Ministerin Schulze, ahnten wir bereits, als Sie in der zurückliegenden Legislatur noch beschönigend von „Leitplanken“ sprachen.

Entlarvend ist Ihre Aussage in der „Aachener Zeitung“, als Sie freimütig zu Protokoll gaben: „Es ist die Aufgabe der Landesregierung, die Fächer einzurichten, die wir brauchen.“ Auf gut Deutsch: Sie wollen den Hochschulen diktieren, was Sie für sinnvoll erachten.

Das ist schlicht und einfach das Gegenteil eines ergebnisoffenen Dialogprozesses!

Gänzlich zur Farce wird das alles dann, wenn Sie einen „ideologiefreien Diskurs“ zu Ihren vor Ideologie tiefenden Eckpunkten wollen, so wie Sie das in der Pressekonferenz bei der Vorstellung Ihrer Eckpunkte gefordert haben!

Frau Ministerin Schulze, beim heute zu verabschiedenden Gesetzentwurf haben Sie eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Hochschulfreiheitsgesetzes vorgelegt. Aus diesem Grund erhalten Sie für diesen Entwurf auch unsere Zustimmung.

Diese Vorgehensweise sollten Sie auch bei der Überarbeitung des Hochschulfreiheitsgesetzes einhalten.

Ich fordere Sie auf, dem Gesetzestext nachzukommen und eine wissenschaftliche Evaluation vorzulegen, die einem Wissenschaftsministerium würdig ist. Dann wird die CDU-Fraktion über den erkannten Änderungsbedarf des bestehenden und erfolgreichen Hochschulfreiheitsgesetzes ergebnisoffen und im Dialog mit Ihnen sprechen.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE):

Die von der Landesregierung vorgeschlagene Gesetzesänderung, die wir heute in zweiter Lesung diskutieren, wird der Tatsache gerecht, dass unsere Erstsemester, Studierenden und Hochschulabsolventen immer jünger werden.

Insbesondere ab dem Abiturjahrgang 2013 rechnen wir an unseren Hochschulen mit deutlich mehr minderjährigen Studierenden. Vor diesem Hintergrund ist dies auch eine wichtige Maßnahme zur Vorbereitung auf den doppelten Abiturjahrgang.

Bisher benötigen minderjährige Studierende für jede verwaltungsrechtliche Handlung an der Hochschule eine schriftliche Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten. Das betrifft beispielsweise die Prüfungsan- und -abmeldung, den Zugang zu Bibliotheken oder nicht mit einer „Kindersicherung“ versehenen Computern und vieles mehr. Nicht alle Hochschulen haben dazu bisher eigene Regelungen eingeführt. Zudem unterscheiden sich die bestehenden Regelungen von Hochschule zu Hochschule. Auch wenn bereits einige Hochschulen eine schriftliche Generalvollmacht der Erziehungsberechtigten zur Einschreibung ihrer minderjährigen Kinder verlangen, so bergen diese Vollmachten eine rechtliche Unsicherheit, da dies gesetzlich so nicht vorgesehen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft nun eine rechtssichere Generalvollmacht, mit der die minderjährigen Studierenden eine verwaltungsrechtliche Handlungsfähigkeit erhalten. Während für die Einschreibung selbst weiterhin die Einwilligung der Eltern Voraussetzung ist, können Studierende unter 18 Jahren im Rahmen ihres Studiums ohne die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter handeln.

Wir freuen uns sehr, dass wir in der vergangenen Ausschusssitzung am 21.11. den Vorschlag der Landesregierung zur Erhöhung der Handlungsfähigkeit minderjähriger Studierender einstimmig begrüßt haben. Damit geben wir unseren jungen Studierenden die Autonomie, ihr Studium selbst in die Hand zu nehmen, ohne bei organisatorischen Fragen ständig die Einwilligung der Eltern einholen zu müssen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft eine Rechtssicherheit für minderjährige Studierende wie auch für die Hochschulen, verhindert unterschiedliche Regelungen an den verschiedenen Hochschulen – schafft also eine Rechtsgleichheit – und verringert den bürokratischen Aufwand für Studierende wie Hochschulen.

Vor diesem Hintergrund stimmen wir dem Gesetzentwurf in zweiter Lesung zu und hoffen auf eine breite Unterstützung.

Angela Freimuth (FDP):

Noch vor wenigen Jahren waren minderjährige Studierende die Ausnahme. Studenten, die mit 17 oder 16 Jahren an die Hochschule kamen, waren Hochbegabte oder Ausnahmetalente. Durch die verkürzte Schulzeit und den Wegfall

der Wehrpflicht werden sie aber immer mehr zur Regel statt zur Ausnahme.

Das ist eine Tatsache und stellt unsere Hochschulen vor neue Herausforderungen. Studierende unter 18 benötigen einen anderen Betreuungsaufwand, brauchen mehr Unterstützung bei der Wohnungssuche, bei der Orientierung in einer neuen Stadt und insbesondere bei der Organisation des Studiums.

Hinzu kommt ein höherer administrativer Aufwand für die Hochschulen. Denn Studierende unter 18 Jahren sind nur beschränkt geschäftsfähig und benötigen für die Gültigkeit auch studententypischer wesentlicher Rechtsgeschäfte die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Dies bedeutet, dass sie neben dem eigentlichen Akt der Immatrikulation bei allen anderen Vorgängen rund um das Studium – wie etwa beim Bibliotheks- oder Internetzugang, bei Seminarbelegungen oder Prüfungsanmeldungen – grundsätzlich die Zustimmung ihrer Eltern nachweisen müssen.

Dass dies gerade für junge Menschen, die in einer anderen Stadt als ihre Eltern leben und studieren, kaum zu managen ist, liegt auf der Hand. Deshalb befürworten wir Liberale den hier vorliegenden Gesetzentwurf. Er trägt der veränderten Altersstruktur unserer Studienanfänger in einer geeigneten Weise Rechnung.

Die damit im Hochschul- und Kunsthochschulgesetz angestoßene Änderung gewährt minderjährigen Studierenden verwaltungsrechtliche Handlungsfähigkeit, sodass sie künftig im Rahmen ihres Studiums ohne die Zustimmung ihrer Eltern handeln dürfen. Dies bezieht sich auf studienrelevante Handlungen, betrifft aber ausdrücklich nicht die Einschreibung selbst, für die Minderjährige nach wie vor die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter benötigen. Auf diese Weise wird in unseren Augen das gesetzlich vorgesehene Prinzip der grundsätzlich vollumfänglichen Geschäftsfähigkeit ab Vollendung des 18. Lebensjahres hinreichend gewahrt. Gleichzeitig wird damit aber auch dem Interesse der fast volljährigen Studierenden an einer eigenverantwortlichen Gestaltung des Studiums Rechnung getragen.

Darüber hinaus schafft der vorliegende Gesetzentwurf Rechtssicherheit und macht aufwendige verwaltungstechnische Sonderbehandlungen und ein Streiten über den Wirkungsgrad von Generalvollmachten überflüssig.

Einen Mietvertrag über die „Studentenbude“ oder eine Vereinbarung mit einem Strom- oder Telekommunikationsanbieter dürfen die auch nach diesem Gesetz beschränkt geschäftsfähigen Studierenden zwar nicht abschließen, zumindest aber müssen sie nicht mehr ihre gesetzlichen Vertreter um Erlaubnis für die Belegung eines

Wahlfachkurses bitten. Diese Erleichterungen des Hochschullebens für alle Beteiligten wollen wir deshalb auch unterstützen.

Dr. Joachim Paul (PIRATEN):

Die hier vorliegende Hochschulgesetzesänderung wird auch von der Piratenfraktion unterstützt, behebt sie doch eine verwaltungstechnische Lücke im Umgang mit minderjährigen Studierenden und gibt den nordrhein-westfälischen Hochschulen auch Rechtssicherheit.

Eine kleine Bemerkung darf aber bei aller Einigkeit nicht fehlen.

Diese Gesetzesänderung ist ein weiterer Beleg, wie unbedacht die Schulzeitverkürzung von G9 auf das Turbo-Abitur G8 durchgeführt worden ist. Man konnte, ohne in eine Glaskugel zu schauen, vorhersehen, dass es mit dem doppelten Abiturjahrgang bzw. auch mit den doppelten Abiturjahrgängen aus anderen Bundesländern zu solchen rechtlichen Problemen kommen wird.

Grundsätzlich sollte man erwarten können, dass ein solcher Fauxpas nicht vorkommen darf.

Wir wünschen den neuen Studierenden viel Freude und ein erfolgreiches Studium.

Svenja Schulze, Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Mit der Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes passen wir das Gesetz der Realität an.

Durch die Einführung von G8 und durch ein niedrigeres Einschulungsalter sinkt das Alter der Studierenden im ersten Semester.

Minderjährige Studierende sollen aber ihr Studium eigenverantwortlich organisieren und durchführen können – nach der Einschreibung, zu der sie noch die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter benötigen.

Mit der Anpassung der Hochschulgesetze gibt es mehr Rechtssicherheit und Organisationserleichterungen nicht nur für die Studierenden und ihre Eltern, sondern auch für die Hochschulen. Denn die Universitäten und Fachhochschulen können künftig auf rechtlich zweifelhafte Generalermächtigungen, aufwendige Einzelfallgenehmigungen durch die Eltern und viel bürokratischen Aufwand verzichten.

